



BERICHT 2018
PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX
UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen:.....	2
3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (KAPITEL 8 B-PCGK)....	3
4. Zusammensetzung der Organe (Kapitel 15 B-PCGK).....	4
4.1. Rektorat.....	4
4.1.1. Zusammensetzung des Rektorats	4
4.1.2. Arbeitsweise des Rektorats.....	4
4.1.3. Vergütungen des Rektorats	4
4.2. Universitätsrat	5
4.2.1. Zusammensetzung des Universitätsrats.....	5
4.2.2. Arbeitsweise des Universitätsrats	5
4.2.3. Vergütungen des Universitätsrats.....	5
5. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen.....	6
6. Externe Überprüfung des Berichtes.....	6
7. Beschluss.....	7

BERICHT über den Public Corporate der UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

1. Einleitung

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Er hält die Grundsätze guter Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftsführung vor. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex nach Beschluss der Bundesregierung eine Selbstbindung des Bundes dar.

Da im Bundes-Verfassungsgesetz die Autonomie und Weisungsfreiheit der Universitäten normiert ist, kommt der B-PCGK für Universitäten nicht unmittelbar zur Anwendung; auch ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers besteht demgemäß nicht. Es ist somit nur ein beschränkter staatlicher Einfluss auf die Universitäten gegeben, was diese von den staatseigenen und staatsnahen Unternehmen unterscheidet.

Die Anwendung der zentralen Zielsetzungen des B-PCGK sowie die Kodex-Berichterstattung wurden jedoch zwischen BMBWF und den Universitäten vertraglich im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäß § 13 UG festgelegt.

Erstmals wird ein Corporate Governance Bericht im Jahr 2019 über das Berichtsjahr 2018 vorgelegt.

2. Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen:

Die Universität Mozarteum Salzburg erklärt, dass ihre Leitungsorgane, sohin die Rektorin, das Rektorat, der Universitätsrat und der Senat, bei der Ausübung ihrer Funktionen die Grundsätze des B-PCGK 2017 beachten.

Der aktuelle B-PCGK ist auf der Homepage des Bundeskanzleramts unter der Adresse <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt.html> veröffentlicht. Der jährliche Corporate-Governance-Bericht der Universität Mozarteum Salzburg wird auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich gemacht.

Bei folgenden Bestimmungen gab es im Rechnungsjahr 2018 bei der Universität Mozarteum Salzburg als juristische Person öffentlichen Rechts gemäß UG begründete Abweichungen zu den verpflichtenden Regeln, die im B-PCGK 2017 mit K gekennzeichnet sind:

Public Corporate Governance Kodex

Regel-Nr., Reihung nach Kodex-Kapitel	Art und Weise der Abweichung	Darlegung der Gründe für die Abweichung
9.3.6.1	Bemessung der Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt nicht unter Beachtung von § 6 und § 7 Stellenbesetzungsgesetz und der Vertragsschablonen der Bundesregierung	Der Abschluss der Arbeitsverträge mit RektorIn und VizerektorInnen erfolgt gem. § 23 Abs 4 UG durch den Universitätsrat. Darin gibt es keine an Universitäten anwendbaren Bemessungsregeln.
12.2	Keine Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung	Die Offenlegung der Vergütungen des Rektorats bedarf der Zustimmung der Betroffenen, welche nicht vorliegt.

3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (KAPITEL 8 B-PCGK)

Das Zusammenwirken von Rektorat und Universitätsrat ist grundsätzlich im UG geregelt. Präzisiert und ergänzt werden die Bestimmungen durch die veröffentlichten Geschäftsordnungen von Rektorat und Universitätsrat.

Der Universitätsrat und das Rektorat erklären, dass von keinem Mitglied persönlich oder von nahen Angehörigen Geschäfte oder Transaktionen iSd § 11 Abs. 2 Z18 RA-VO iVm § 238 Abs. 1 Z12 UGB getätigt wurden. Dies gilt auch von diesem Personenkreis beherrschte oder maßgeblich beeinflusste Unternehmen.

Risikomanagement an der Universität

Die Universität Mozarteum Salzburg hat einen 146 Punkte umfassenden Risikokatalog erarbeitet, der entsprechend Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß beurteilt wird. Im Jahr 2019 wurde dem Universitätsrat erstmalig ein Bericht über das Risikomanagement vorgelegt. Mit der Evaluierung des Risikomanagements und der Beurteilung der Risiken wurde die BDO Austria GmbH, Wien beauftragt. Die vorgeschlagenen Empfehlungen werden umgesetzt.

Vierteljährliche Risikoberichte werden seit dem 1. Quartal 2019 im Rahmen des Beteiligungscontrollings an das Ministerium übermittelt.

Interne Revision (Kapitel 13 B-PCGK)

Die Universität Mozarteum Salzburg hat im Jahr 2018 die externe Revision der IT-Prozesse beauftragt.

Im April 2019 wurde an der Universität Mozarteum Salzburg eine Stabstelle für die Interne Revision installiert.

Public Corporate Governance Kodex

4. Zusammensetzung der Organe (Kapitel 15 B-PCGK)

4.1. Rektorat

Die Geschäftsleitung der Universität besteht aus dem Rektorat. Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen der Universität. Das Rektorat besteht aus einer Rektorin, einer Vizerektorin und zwei Vizerektoren.

4.1.1. Zusammensetzung des Rektorats

Vorname/Nachname	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Rektorat
Prof. Elisabeth Gutjahr	01.04.2018	31.03.2022	Rektorin
Dr. Mario Kostal	03.05.2016	31.03.2022	Vizerektor für Lehre
Prof. Mag. Hannfried Lucke	01.04.2018	31.03.2022	Vizerektor für Kunst
Mag. Anastasia Weinberger	01.04.2018	31.03.2022	Vizerektorin für Ressourcen

4.1.2. Arbeitsweise des Rektorats

Die Aufgaben innerhalb des Rektorats sind entsprechend der Geschäftsordnung des Rektorats (veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 29.03.2018) verteilt.

Gemäß § 22 Abs 1 UG leitet das Rektorat die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch dieses Bundesgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Eine genaue Auflistung der Aufgaben des Rektorates kann dem § 22 Abs 1 UG entnommen werden, jene der Rektorin sind im § 23 Abs 1 UG aufgelistet. Die nähere Verteilung der Aufgaben des Rektorats auf die einzelnen Rektoratsmitglieder ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Rektorats.

Die Aufgaben des Rektorats, zu denen die Zustimmung des Universitätsrats eingeholt werden muss, ergeben sich aus §§ 21 und 22 UG.

4.1.3. Vergütungen des Rektorats

Die Bezüge der Mitglieder des Rektorates betragen gemäß Rechnungsabschluss 2018 EUR 531.915,52.

Die Offenlegung der jeweiligen Vergütungen der Rektoratsmitglieder bedürfte der Zustimmung der Betroffenen, welche nicht vorliegt.

Die Universität hat eine D&O Versicherung.

Public Corporate Governance Kodex

4.2. Universitätsrat

Der Universitätsrat bildet das Aufsichtsorgan der Universität und besteht aus fünf Mitgliedern.

4.2.1. Zusammensetzung des Universitätsrats

Vorname/Nachname	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Universitätsrat
Dr. Karl Ludwig Vavrovsky	16.10.2014	28.02.2023	Vorsitzender
Mag. Elisabeth Sobotka	01.03.2018	28.02.2023	Stellvertr. Vorsitzende
Ao.Univ.Prof.Dr. Michael Geistlinger	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
Eleanor Hope	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
Prof.Dr. Jürg Kesselring	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied

4.2.2. Arbeitsweise des Universitätsrats

Die Aufgaben des Universitätsrats finden sich in § 21 Abs. 1 UG.

Der Universitätsrat hat im abgeschlossenen Rechnungsjahr sechs Sitzungen mit folgenden Schwerpunkten abgehalten:

- Neukonstituierung des Universitätsrats
- Wahl der Vizerektorin und Vizerektoren
- Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorats
- Genehmigung des Entwicklungsplans 2019 – 2024
- Genehmigung der Wissensbilanz 2017
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2017
- Abschluss der Zielvereinbarungen mit der Rektorin und dem Rektorat
- Abschluss der Arbeitsverträge mit der Rektorin, der Vizerektorin und den Vizerektoren
- Genehmigung des Organisationsplans
- Genehmigung des Entwurfs der Leistungsvereinbarung 2019 – 2021
- Zustimmung zum Budgetvoranschlag 2019

Es bestehen keine Ausschüsse, da solche weder von § 21 UG noch von der Geschäftsordnung des Universitätsrats vorgesehen sind.

Es gibt keine Mitglieder des Universitätsrats, die im Rechnungsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Universitätsrats nicht teilgenommen haben.

4.2.3. Vergütungen des Universitätsrats

Der Universitätsrat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 9. Mai 2018 gemäß § 21 Abs. 11 UG 2002 iVm § 3 Abs. 1 Universitätsrätevergütungsverordnung die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit seiner Mitglieder wie folgt festgesetzt (siehe Mitteilungsblatt vom 15.05.2018):

Public Corporate Governance Kodex

Sitzungsgeld: Sitzungsgeld für alle Mitglieder pro Teilnahme an einer Sitzung
4 Sitzungen/Jahr): je € 300,00

Jährliche Vergütung:

Vorsitzende/Vorsitzender:	EUR 9.600,00
stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender:	EUR 7.440,00
einfaches Mitglied:	EUR 6.000,00

5. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Der Frauenanteil im Rektorat und im Universitätsrat ist gemäß gesetzlicher Vorgabe erfüllt.

Hinsichtlich des Frauenanteils in leitender Funktion gem. Punkt 10. des B-PCGK 2017 ist keine vergleichbare Angabe möglich, da der Kodex den Begriff "leitende Angestellte" nicht definiert. In Übereinstimmung mit den Kompetenzregeln in den §§ 22 - 24 UG können als leitende Angestellte im Sinne des § 36 Abs 2 Z 3 ArbVG, denen "maßgebender Einfluss auf die Führung des Betriebs zusteht", nur die Mitglieder des Rektorats verstanden werden. Die unterhalb des Rektorats bestehenden Leitungsbefugnisse erfüllen gem. UG und Organisationsplan der Universität diese Definition nicht. Sie sind außerdem zu heterogen ausgestaltet, um eine aussagekräftige Gesamtmenge samt einem darauf bezogenen Frauenanteil bilden zu können.

Die Förderung von Frauen auf allen Ebenen bleibt ein wesentliches gesellschaftspolitisches Ziel, auch wenn die Universität Mozarteum Salzburg im Vergleich zu anderen Universitäten bereits auf überdurchschnittlich hohe Frauenanteile bei den Studierenden (62,5%), im wissenschaftlichen und künstlerischen Personal (43,5%) und beim allgemeinen Personal (57,4%) verweisen kann.

Um den Frauenanteil insbesondere bei den Professorinnen und Professoren zu optimieren, werden insbesondere folgende geeignete Maßnahmen gesetzt:

- Gezielte Ansprachen im Vorfeld von Berufungsverfahren
- Gleichstellungsmonitoring
- Gender Mainstreaming/Gender Budgeting
- Einstiegs- und Aufstiegschancen für Frauen
- Monitoring des Gender-Pay Gap
- chancengleichheits-orientierte Weiterbildung und Personalentwicklung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses
- Auf- und Ausbau einer Familienservicestelle

6. Externe Überprüfung des Berichtes

Die Universität verpflichtet sich, die Einhaltung der Regelung im Kodex regelmäßig, mindestens aber alle 5 Jahre, evaluieren zu lassen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen.

Eine erste Evaluierung findet voraussichtlich im Jahr 2024 statt.

7. Beschluss

Der vorliegende Bericht 2018 wurde im Rahmen der Universitätsratsitzung vom 08.Oktober 2019 einstimmig beschlossen.